

**I. Nachtrag vom 25.06.2020
zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Gummersbach**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 24.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Absatz 11 Satz 1 wird die Zahl 59 durch die Zahl 48 ersetzt.
2. Im § 10 Absatz 12 Satz 1 wird die Zahl 47 durch die Zahl 39 ersetzt.
3. Im § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 35 ersetzt.

Artikel 2

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Absatz 11 Satz 1 wird die Zahl 48 durch die Zahl 59 ersetzt.
2. Im § 10 Absatz 12 Satz 1 wird die Zahl 39 durch die Zahl 47 ersetzt.
3. Im § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 35 durch die Zahl 42 ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Mit Ausnahme von Artikel 2 tritt vorstehender I. Nachtrag zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 des vorstehenden I. Nachtrages zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 25.06.2020 zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach vom 03.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.